

Weidezaunförderung über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) im Ortenaukreis

Ziel	Offenhaltung der Kulturlandschaft	Arten und Biotopschutz	Schutz der Weidetiere vor dem Wolf
Förderkulisse	Mindestflurkonzept, hier Steillagen (35%) und von Waldsukzession betroffene Flächen	Landschaftsschutzgebiet mit §32- Biotop oder nur §32-Biotop, im Einzelfall auch FFH-Wiese	Wolfsgebiet
Art der Antragstellung	Sammelantrag durch die Gemeinde	Einzelantrag durch Bewirtschafter	Einzelantrag durch Bewirtschafter
Antragstellung wo?	Landschaftserhaltungsverband (LEV)	Landschaftserhaltungsverband (LEV)	Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Antragstellung wann?	bis 15. November	nach Voranmeldung im laufenden Jahr bis Jahresende Antragstellung im Folgejahr	ab sofort
Prüfung	Amt für Landwirtschaft (AFL)	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Bewilligungsstelle	Regierungspräsidium, Abt. Landwirtschaft	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Umsetzung / Bau	nach Bewilligung i.d.R. ab Frühsommer im Jahr nach Antragstellung	sofort nach Bewilligung	sofort nach Bewilligung
Geförderte Weidetiere	Rind, Schaf, Ziege, in Einzelfällen Kleinpferde	Rind, Schaf, Ziege, in Einzelfällen Kleinpferde	Schaf und Ziege, Gatterwild
Fördersatz LPR	50%*, Bau durch Unternehmer	70% Bau durch Unternehmer	90% der Materialkosten, Bau in Eigenleistung
Projektlaufzeit	5 Jahre Bindung	5 Jahre Bindung	keine Bindung

* ggf. Erhöhung durch kommunalen Zuschuss